

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zu den

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 23. November 2017 die folgende Erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Erste Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 3. Januar 2018 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang der Handelssäle, Frankfurter Wertpapierbörse, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 7. Dezember 2017 niedergelegt.

**Erste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte
an der Frankfurter Wertpapierbörse**

**Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter
Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017**

Die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom
29. Juni 2017, werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

**I. Abschnitt Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften,
unzulässige Geschäftsabschlüsse**

[...]

**§ 3 Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse
(Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines Unternehmens (Cross-Trade) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen Unternehmen (Pre-Arranged Trade) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt.
- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged Trade ist während des fortlaufenden Handels im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten vor der Eingabe seiner Order oder seines verbindlichen Quotes einen Cross-Request in einem der Order oder dem verbindlichen Quote entsprechenden Volumen in das Orderbuch eingegeben hat, in dem er den Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade ausführen möchte. Die den Cross-Trade oder den Pre-Arranged Trade herbeiführende Order oder der herbeiführende verbindliche Quote muss dabei frühestens fünf Sekunden und spätestens 35 Sekunden nach Eingabe des Cross-Requests eingegeben werden. Der kaufende Börsenhändler ist für die Einhaltung der Eingaben des Cross-Requests verantwortlich.
- (3) Das Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 bei dem Unternehmen oder einem Börsenhändler im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und Absatz 2 finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.
- (5) Die Eingabe von Orders und verbindlichen Quotes mit der Absicht, den Preis für sich auf das betreffende Wertpapier beziehende Derivate, die an der Eurex Deutschland gehandelt werden, zu beeinflussen, ist unzulässig.
- (6) Absatz 1 und Absatz 2 finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 84 88 BörsO oder während einer

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Volatilitätsunterbrechung oder erweiterten Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion in Strukturierten Produkten eingegeben werden.

[...]

III. Abschnitt Aufhebung von Geschäften

[...]

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen (Mistrade-Antrag). Antragsberechtigt sind
 1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2, nicht jedoch das Clearing Mitglied und die Eurex Clearing AG;
 2. der jeweilige Spezialist;
 3. der jeweilige Quote-Verpflichtete.
- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Soweit bei Geschäften in anderen Wertpapieren als strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, die Antragsfrist gemäß Satz 1 nach Ende der Handelszeit eines Börsentages endet, ist der Mistrade-Antrag spätestens eine halbe Stunde nach Ende der Handelszeit zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 - 211 - 1 44 19), in elektronischer Form (mistrade@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 38 70) erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen.
- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 10 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax (+49 (0) 69 – 211 – 1 1401), in elektronischer Form (xetrahelpdesk@deutsche-boerse.com) oder telefonisch (+49 (0) 69 - 211 - 1 14 00) erfolgen.
- (4) Der Mistrade-Antrag muss folgende Angaben enthalten:
 1. Firma und Ansprechpartner des Antragstellers;

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

2. Bezeichnung des Wertpapiers, das Gegenstand des Geschäfts ist, unter Angabe von Name und ISIN;
3. Zeitpunkt sowie Volumen und Preis des Geschäfts;
4. bei Anträgen gemäß § 23 Satz 1 Nr. 1 Angaben zum marktgerechten Preis.

Bei Geschäften in strukturierten Produkten müssen die Angaben zum marktgerechten Preis auch die Berechnungsformel und sämtliche dafür relevanten Faktoren umfassen.

(5) Ein Mistrade-Antrag ist unzulässig

1. in den in § ~~93~~106 BörsO geregelten Fällen,
2. wenn auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten die antragstellende Geschäftspartei vor Orderausführung die von ihr eingestellte und mit dem Geschäft ausgeführte Order oder den von ihr eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quote bestätigt oder geändert hat,
3. bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß §§ ~~81, 82~~91, 92 BörsO.

Satz 1 gilt nicht für Mistrade-Anträge, die sich auf Geschäfte gemäß § 23 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

(6) Die Geschäftsführung macht die Stellung des Mistrade-Antrags und dessen Bescheidung oder Rücknahme bekannt. Unabhängig von der Bekanntmachung gemäß Satz 1 unterrichtet sie die Geschäftsparteien sowie den Spezialisten und den Quote-Verpflichteten über den gestellten Mistrade-Antrag.

[...]

§ 29 Aufhebung von Geschäften von Amts wegen

- (1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 Abs. 2 zustande gekommenen Geschäfte.
- (2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

1. bei Fehlen eines gemäß § 24 zulässigen Mistrade-Antrages zu einem gemäß §§ 25 bis 28 offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen sind;
 2. auf einem Fehler im technischen System der Börse beruhen;
 3. in Wertpapieren zustande gekommen sind, für die ein Ereignis, das gemäß § ~~75~~ 78 BörsO zu einer Löschung bestehender Orders führt, nicht oder fehlerhaft durch entsprechende Systemeingaben umgesetzt wurde;
 4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § ~~68~~ 71 Abs. 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;
 5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § ~~411~~ 123 Abs. 4 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind;
 6. in Wertpapieren zustande gekommen sind, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in Fremdwährung gehandelt und in Euro abgewickelt werden, und für die der Spezialist zur Umrechnung einen Wechselkurs eingegeben hat, der nicht den von der Geschäftsführung festgelegten Anforderungen entspricht.
- (3) Geschäfte in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn die strukturierten Produkte
- a) aufgrund des Erreichens eines bestimmten Preises des Basiswertes wertlos geworden sind oder nur noch zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen;
 - b) zu demselben Produkttyp gehören und denselben Basiswert haben wie ein strukturiertes Produkt, das Gegenstand eines Geschäfts ist, das auf Antrag oder von Amts wegen aufgrund einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis aufgehoben wurde.
- (4) Geschäfte in Fondsanteilen und ETFs, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, können über die in Absatz 2 genannten Fälle hinaus von Amts wegen insbesondere aufgehoben werden, wenn
1. die Fondsgesellschaft die Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs ausgesetzt hat und
 2. die Geschäfte in dem Zeitraum zwischen der letzten der Aussetzung vorausgehenden Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit und

Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

- a) dem Handelsende des Börsentages, an dem der Spezialist die Geschäftsführung über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe der Fondsanteile oder ETFs durch die Fondsgesellschaft informiert hat, oder
- b) einer etwaigen Aussetzung des Handels der Fondsanteile oder ETFs durch die Geschäftsführung

zustande gekommen sind, wobei das zeitlich letzte Ereignis gemäß lit. a) oder b) maßgeblich ist.

- (5) Bei ihrer Entscheidung über die Aufhebung von Geschäften berücksichtigt die Geschäftsführung insbesondere
 1. den im Fall der Aufhebung oder dem Bestand der Geschäfte etwa entstehenden voraussichtlichen Schaden;
 2. eine auf Nachfrage der Geschäftsführung oder, in der Fortlaufenden Auktion, des Spezialisten vor Orderausführung etwa erfolgte Bestätigung oder Änderung einer eingestellten und mit dem Geschäft ausgeführten Order oder eines eingestellten und mit dem Geschäft auf der Geld- oder Briefseite ausgeführten verbindlichen Quotes durch eine Geschäftspartei;
 3. ein etwaiges Vertrauen an der FWB zum Börsenhandel zugelassener Unternehmen auf den Bestand der Geschäfte;
 4. den seit dem Zustandekommen der Geschäfte vergangenen Zeitraum.

[...]

§ 31 Löschung von Orders

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Orders löschen

1. die im Fall ihrer Ausführung zu Geschäften führen würden, die von der Geschäftsführung auf Antrag aufgehoben werden müssten oder von Amts wegen aufgehoben werden könnten, und
2. wenn das Order einstellende Unternehmen für eine Rücksprache wegen der eingestellten Orders nicht erreichbar ist oder Orders im Rahmen einer erweiterten Volatilitätsunterbrechung gemäß § ~~93~~ 101 BörsO bestätigt oder nicht bestätigt wurden.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 3. Januar 2018 in Kraft.

**Bedingungen für Geschäfte an der
Frankfurter Wertpapierbörse**

Die vorstehende Erste Änderungssatzung zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 23. November 2017 am 3. Januar 2018 in Kraft.

Die Erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 2017

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Martin Reck

Dr. Cord Gebhardt